



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der

MC Kunststofftechnik GmbH,

Industriestraße West 5, 8501 Lieboch

Firmenbuchgericht: Landesgericht für ZRS Graz

1.) **Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen**

1.1.) Die nachstehenden Bestimmungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: AGB genannt) gelten für sämtliche Vertragsabschlüsse über die von der MC Kunststofftechnik GmbH angebotenen Waren und Leistungen zwischen ihr und Verbrauchern bzw. Unternehmern. Sämtliche früheren mündlichen oder schriftlichen Vereinbarungen werden durch die AGB vollständig ersetzt. Davon abweichende Regelungen werden sohin nicht Vertragsbestandteil, sofern ihre Geltung nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

1.2.) Mit der Bestellung, dem Erwerb oder der Inanspruchnahme von Lieferungen und Leistungen der MC Kunststofftechnik GmbH stimmt der Kunde den AGB ausdrücklich zu und erklärt diese zur Grundlage des jeweils gegenständlichen Geschäfts.

1.3.) Alle in den AGB verwendeten funktions- und personenbezogenen Bezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

1.4.) Die Vertragssprache ist Deutsch.

2.) **Angebot, Lieferung, Auftragsbestätigung**

2.1.) Die Inserate der MC Kunststofftechnik GmbH stellen eine Einladung zum Vertragsabschluss an Interessenten dar und erfolgen unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit Absendung der schriftlichen Auftragsbestätigung durch die MC Kunststofftechnik GmbH zustande (= Annahme des Angebots durch Interessenten/Kunden). Diese wird nach Übermittlung des Angebots durch den Kunden ausgestellt und an den Kunden versendet.

Alle Angaben in Katalogen oder beim Internetauftritt der MC Kunststofftechnik GmbH sind unverbindlich, wobei Änderungen jedenfalls vorbehalten sind. Maße, Gewicht, Abbildungen, Zeichnungen oder sonstige Unterlagen sind nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich so bezeichnet wurden. Ein Vertragsverhältnis kommt erst mit Ausstellung

einer schriftlichen Auftragsbestätigung als Annahmestätigung zustande. Kostenvoranschläge werden nach bestem Fachwissen erstellt, jedoch kann keine Gewähr für deren Richtigkeit übernommen werden und sind diese nur dann verbindlich, wenn dies zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

2.2.) Sämtliche Lieferungen durch die MC Kunststofftechnik GmbH erfolgen nach Vereinbarung. Kosten und Risiko des Transportes bei Lieferung trägt der Kunde, sofern es sich nicht um Verbraucher handelt. Für Verbraucher gilt § 7b KSchG, wonach die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den Verbraucher übergeht, sobald die Ware an den Verbraucher selbst oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der Verbraucher selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine vom Unternehmer vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nutzen, so geht die Gefahr bereits mit der Aushändigung der Ware an den vom Verbraucher gewählten Beförderer über. Mangels anderer Vereinbarung erwirbt der Kunde zugleich mit dem Gefahrenübergang das Eigentum an der Ware. Bei Unternehmen erfolgt der Gefahrenübergang sohin mit Versendung bzw. Lieferung der Ware bzw. Erbringung der Leistung.

Die MC Kunststofftechnik GmbH ist berechtigt, Teillieferungen vorzunehmen. Im Falle des Annahmeverzugs gilt die Ware als ordnungsgemäß übergeben. Im Falle des Annahmeverzuges kann die MC Kunststofftechnik GmbH ihre Leistung auf Kosten des Kunden gerichtlich hinterlegen, wodurch diese von ihrer Verbindlichkeit befreit ist. Weiters hat die MC Kunststofftechnik GmbH Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen, welche durch den Annahmeverzug verursacht werden. Weiters besteht die Möglichkeit eines Selbsthilfeverkaufs. Sobald sich der Kunde im Gläubigerverzug befindet haftet die MC Kunststofftechnik GmbH nur mehr für Schaden aus grobem Verschulden.

Die individuell vereinbarte Lieferfrist gilt stets vorbehaltlich unabwendbarer oder unvorhersehbarer Ereignisse, welche außerhalb der Sphäre der Vertragsparteien liegen (z.B. höhere Gewalt).

Soweit das Rohmaterial vom Kunden beigestellt wird oder von einem vom Kunden verpflichtend namhaft gemachten Lieferanten bezogen werden muss, wird festgehalten, dass die Materiallieferungen ausschließlich während der angeschlagenen Übernahmezeiten (derzeit Montag bis

Freitag von 06:00 Uhr bis 13:30 Uhr) angenommen werden. Bei Anlieferung außerhalb dieser Zeit besteht keine Annahmeverpflichtung seitens MC Kunststofftechnik GmbH. Für den Fall, dass die Ware trotzdem angenommen wird, gelangt vorbehaltlich allfälliger weiterer Schadenersatzsprüche, eine Bearbeitungspauschale von € 250,00 netto zur Verrechnung. MC Kunststofftechnik GmbH ist berechtigt, diesen Betrag zu Lasten des Kunden von der nächstfälligen Materialrechnung in Abzug zu bringen.

Wird das Verpackungsmaterial vom Kunden beigestellt, so haftet der Kunde für sämtliche daraus entstehende Schäden (Produktionsstillstand, Ausfall Qualitätsmängel, Manipulationskosten etc.). MC Kunststofftechnik GmbH ist in diesem Fall von seiner Lieferverpflichtung befreit und ist jedenfalls berechtigt, ungeachtet weiterer Schadenersatzansprüche, eine Bearbeitungspauschale von € 500,00 netto in Rechnung zu stellen.

2.3.) Der Kunde kann, sofern es sich um Unternehmer handelt, bei Nichteinhaltung des Liefertermins vom Vertrag nur dann zurücktreten, wenn er der MC Kunststofftechnik GmbH nach Ablauf der Lieferfrist schriftlich eine angemessene Nachfrist setzt. Wird innerhalb dieser vom Kunden gesetzten Nachfrist nicht erfüllt, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt kann nur schriftlich erklärt werden. Bei unberechtigtem Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist die MC Kunststofftechnik GmbH berechtigt, auf Vertragseinhaltung zu bestehen oder eine Konventionalstrafe von 30 % der Rechnungssumme zu verlangen.

Bei Verbrauchern kommen die Bestimmungen der §§ 3, 3a und 4 KSchG zur Anwendung, sofern diese von obigen Ausführungen abweichen.

3.) Preise

Die Preise gelten ab Werk bzw. ab Lager des Verkäufers zuzüglich Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Käufer. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Käufer gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet, beinhaltet jedoch nicht das Abladen und Verpacken. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

4.) Zahlungen

4.1.) Sofern keine abweichenden Zahlungsbedingungen schriftlich vereinbart wurden, sind Rechnungen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

4.2.) Zahlungen sind ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der MC Kunststofftechnik GmbH in der vereinbarten Währung zu leisten.

4.3.) Unternehmer sind nicht berechtigt, wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen Gegenansprüchen Zahlungen zurückzuhalten oder aufzurechnen.

4.4.) Eine Zahlung gilt an dem Tag als geleistet, an dem die MC Kunststofftechnik GmbH über sie verfügen kann. Bei Verbrauchern genügt nach dem Zahlungsverzugsgesetz für die Rechtzeitigkeit die Erteilung des Überweisungsauftrags am letzten Tag der Fälligkeit. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung aus diesem oder anderen Rechtsgeschäften im Verzug, so kann die MC Kunststofftechnik GmbH unbeschadet ihrer sonstigen Rechte

a.) vom Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zurücktreten oder am Bestehen festhalten,

b.) im Falle der qualifizierten Zahlungsunfähigkeit, das heißt nach zweimaligem Zahlungsverzug, andere Rechtsgeschäfte nur mehr gegen Vorkassa erfüllen.

In jedem Fall ist die MC Kunststofftechnik GmbH berechtigt Unternehmern vorprozessuale Kosten, insbesondere Mahnspesen und Rechtsanwaltskosten in Rechnung zu stellen. Zusätzlich hat die MC Kunststofftechnik GmbH bei dem Schuldner vorwerfbaren Verzug Anspruch auf Schadenersatz.

4.5.) Eingeräumte Rabatte oder Boni sind mit der termingerechten Leistung der vollständigen Zahlung bedingt.

4.6.) Die MC Kunststofftechnik GmbH behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihr gelieferten bzw. verkauften Waren bis zur vollständigen Bezahlung der Rechnungsbeträge zzgl. Zinsen und Kosten vor.

5.) Rücktritt vom Vertrag

5.1.) Voraussetzung für den Rücktritt des Kunden vom Vertrag ist, sofern keine speziellere Regelung getroffen wurde, ein Lieferverzug sowie der erfolglose Ablauf einer gesetzten, angemessenen Nachfrist. Der Rücktritt ist schriftlich, mittels Brief, geltend zu machen.

5.2.) Unabhängig von seinen sonstigen Rechten ist die MC Kunststofftechnik GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten,

- a.) wenn die Ausführung der Lieferung bzw. der Beginn oder die Weiterführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich oder trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist weiter verzögert wird,
- b.) wenn Bedenken hinsichtlich der Zahlungsfähigkeit des Kunden entstanden sind und dieser auf Begehren der MC Kunststofftechnik GmbH weder Vorauszahlung leistet, noch vor Lieferung eine taugliche Sicherheit beibringt,
- c.) wenn die Verlängerung der Lieferzeit wegen unvorhersehbarer oder vom Parteiwillen unabhängiger Umstände, wie beispielsweise in Fällen höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern und insgesamt um mehr als die Hälfte der ursprünglich vereinbarten Lieferfrist überschreiten.

5.3.) Der Rücktritt kann auch hinsichtlich eines noch offenen Teiles der Lieferung oder Leistung aus obigen Gründen erklärt werden.

5.4.) Unbeschadet der Schadenersatzansprüche der MC Kunststofftechnik GmbH einschließlich vorprozessualer Kosten sind im Falle des Rücktritts bereits erbrachte Leistungen oder Teilleistungen vertragsgemäß abzurechnen und zu bezahlen. Dies gilt auch, soweit die Lieferung oder Leistung vom Kunden noch nicht übernommen wurde sowie für von der MC Kunststofftechnik GmbH erbrachte Vorbereitungshandlungen. Der MC Kunststofftechnik GmbH steht an Stelle dessen auch das Recht zu, die Rückstellung bereits gelieferter Gegenstände zu verlangen.

5.5.) Die Geltendmachung von Ansprüchen wegen *laesio enormis*, Irrtum und Wegfall der Geschäftsgrundlage durch Unternehmer wird ausgeschlossen.

6.) Gewährleistung

6.1.) Die MC Kunststofftechnik GmbH ist bei Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen jeden die Funktionsfähigkeit beeinträchtigenden Mangel, der im Zeitpunkt der Übergabe vorhanden war, zu beheben, der auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruht. Aus Angaben in Katalogen, Prospekten, Werbeschriften und schriftlichen oder mündlichen Äußerungen, die nicht in den Vertrag aufgenommen worden sind, können keine Gewährleistungsansprüche abgeleitet werden.

6.2.) Die Gewährleistungsfrist beträgt für bewegliche Sachen 2 Jahre, für Unbewegliche 3 Jahre, soweit nicht für einzelne Liefergegenstände besondere Garantiefristen vereinbart sind.. Der Lauf der Gewährleistungsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges gem. Punkt 2.2..

6.3.) Der Gewährleistungsanspruch setzt voraus, dass der Unternehmer die aufgetretenen Mängel in angemessener Frist schriftlich angezeigt hat und die Anzeige der MC Kunststofftechnik GmbH zugeht. Der Unternehmer hat das Vorliegen des Mangels in angemessener Frist nachzuweisen, insbesondere die bei ihm vorhandenen Unterlagen bzw. Daten der MC Kunststofftechnik GmbH zur Verfügung zu stellen. Bei Vorliegen eines gewährleistungspflichtigen Mangels hat die MC Kunststofftechnik GmbH nach ihrer Wahl am Erfüllungsort die mangelhafte Ware bzw. den mangelhaften Teil nachzubessern oder sich zwecks Nachbesserung zusenden zu lassen oder eine angemessene Preisminderung vorzunehmen.

6.4.) Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind solche Mängel, die aus nicht von der MC Kunststofftechnik GmbH bewirkter Anordnung und Montage, ungenügender Einrichtung, Nichtbeachtung der Installationserfordernisse und Benutzungsbedingungen, Überbeanspruchung der Teile über die von der MC Kunststofftechnik GmbH angegebene Leistung, nachlässiger oder unrichtiger Behandlung und Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien entstehen; dies gilt ebenso bei Mängeln, die auf vom Unternehmer beigestelltes Material zurückzuführen sind. Die MC Kunststofftechnik GmbH haftet auch nicht für Beschädigungen, die auf Handlungen Dritter, auf atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse zurückzuführen sind. Die Gewährleistung bezieht sich nicht auf den Ersatz von Teilen, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sofern der Mangel durch den Verschleiß erfolgte. Verursacht wurde.

6.5.) Die Gewährleistung erlischt sofort, wenn ohne schriftliche Einwilligung der MC Kunststofftechnik GmbH der Unternehmer selbst oder ein nicht von der MC Kunststofftechnik GmbH ausdrücklich ermächtigter Dritter an den gelieferten Gegenständen Änderungen oder Instandsetzungen vornimmt.

6.6.) Handelt es sich beim Kunden um einen Verbraucher, dann kommt die Bestimmung des § 8 KSchG sowie insbesondere die Bestimmungen der §§ 922 bis 933 ABGB zur Anwendung.

7.) Haftung des Verkäufers

7.1.) Die MC Kunststofftechnik GmbH haftet bei Geschäften mit Unternehmern für Schäden außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes nur, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird, im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

7.2.) Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit sowie der Ersatz von Folgeschäden, reinen Vermögensschäden, indirekten Schäden, Produktionsausfall, Finanzierungskosten, Kosten für Ersatzenergie, Verlust von Energie, Daten oder Informationen, des entgangenen Gewinns, nicht erzielter Ersparnisse, von Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter bzw. bei Haftungsfällen nach dem Produkthaftungsgesetz gegen den Käufer sind der Höhe nach mit der jeweiligen Versicherungssumme begrenzt.

7.3.) Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedingungen für Montage, Inbetriebnahme und Benutzung (wie z. B. in Bedienungsanleitungen enthalten) oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz ausgeschlossen.

7.4.) Die Regelungen des Punktes 8.) gelten abschließend für sämtliche Ansprüche des Unternehmers gegen die MC Kunststofftechnik GmbH, gleich aus welchem Rechtsgrund und -titel und sind auch für alle Mitarbeiter, Subunternehmer und Sublieferanten der MC Kunststofftechnik GmbH wirksam.

7.5.) Die Bestimmungen des Punktes 8.) gelten im Hinblick auf § 6 Abs. 1 Z. 9 KSchG nicht für Verbraucher.

8.) Erfüllungsort; Gerichtsstand; anwendbares Recht

Zur Entscheidung aller aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten – einschließlich solcher über sein Bestehen oder Nichtbestehen – ist das sachlich zuständige Gericht am Hauptsitz der MC Kunststofftechnik GmbH ausschließlich zuständig. Der Vertrag unterliegt österreichischem Recht unter Ausschluss der Weiterverweisungsnormen. Die Anwendung des UNCITRAL-Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf wird ausgeschlossen.

9.) Salvatorische Klausel

Sollten Regelungen dieser AGB, aus welchem Grund auch immer, unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmungen tritt in einem solchen Fall jene Regelung, die dem wirtschaftlich gewollten Zweck am nächsten kommt und zulässig ist.